



# **Vereinsatzung**

Stand: 16.03.2007

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 20.06.1997 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen Flossen– Team Duisburg e.V. . Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 3642 eingetragen.
2. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Nordrhein– Westfalen, des Landestauchsportverbandes Nordrhein-Westfalen und des VDST e.V. werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tauchsports und seiner Wettkampfdisziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen, UW- Hockey, UW- Photographie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beträgt ab Aufnahme 24 Monate. Ausgenommen ist hiervon die ausbildungsbedingte Mitgliedschaft auf Zeit, diese endet mit erfolgreichem Bestehen der CMAS\* Prüfung, spätestens aber nach einem Jahr.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich. Gegen diesen Bescheid kann in der Frist von 14 Wochentagen, beginnend mit Erhalt, Widerspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.
3. Eine passive Mitgliedschaft kann nur auf Antrag an den Vorstand erfolgen, welcher dann entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird. Dafür müssen jedoch besondere persönliche Umstände vorliegen, z. B. berufliche Veränderungen, Entfernung, Arbeitslosigkeit, finanzielle Lage oder ähnliches.

Passive Mitglieder haben:

- a) kein Stimmrecht
- b) keine Recht auf Ausübung von Ämtern
- c) erhöhten Trainingseintritt von 3,-- €
- d) keine Förderung vom Verein in Form von Startgeldern

### § 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann ohne Anhörung und ohne Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Zahlungsrückstand mit dem Jahresbeitrag (siehe § 5, Abs. 2).
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss bedarf der Schriftform.

### § 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung bedarf der Schriftform.

### § 5 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann auch per Briefwahl oder durch die Übertragung an eine dritte Person weitergegeben werden. Für diese Vorgehensweise müssen jedoch triftige Gründe vorliegen. Max. 1 Stimme kann von einem anderen Mitglied übernommen werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit erforderlich
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist nur mit 50 % der Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen, soweit vorhanden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung genommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es fordert.

## **§ 9 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich Ordnungen (Geschäftsordnung, Ehrenordnung etc.) geben.
2. Die Ordnungen werden mit -Ausnahme der Beitragsordnung - vom Gesamtvorstand erlassen.
3. Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer

- b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausbildungsleiter, dem Gerätewart, dem Jugendleiter, dem Wettkampfsportwart und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassierer den Verein gemeinsam, soweit keine nachstehende andere Regelung getroffen ist. Verträge werden grundsätzlich mit 2 Unterschriften des Vereins unterzeichnet, wobei 1 Unterschrift vom Geschäftsführenden, die andere aus dem Gesamtvorstand(oder auch aus dem geschäftsführenden)sein.
  3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
  4. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt (vgl. § 6 Ziff. 1 d. Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
  5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
    - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    - b) die Bewilligung von Ausgaben
    - c) Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
  7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außer dem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
  8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des Ausschusseiters einberufen.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein

Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Wettkampfjugend des Tauchsportlandesverbandes NRW mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.  
Stand: 16.03.2007